

Dorothee Klecha, Thomas Freytag, Sandy Krammer

Psychisch kranke Rechtsbrecher mit einer Massnahme nach Artikel 59 StGB in den Regionalgefängnissen des Kantons Bern: Anzahl, Dauer und Gründe

Zusammenfassung

Im Jahr 2015 befanden sich gemäss Bericht der «Fachgruppe Kapazitätsmonitoring» schweizweit 34 Personen mit einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB in einem Bezirks-, Regional oder Untersuchungsgefängnis. Die vorliegende Studie geht für den Kanton Bern der Frage nach, wie viele dieser Personen von einer Unterbringung in einem Gefängnis betroffen sind, wie lange sich die Betroffenen dort befinden, und aus welchen Gründen dies der Fall ist. An einem Stichtag (25./26. 7. 2016) wurden alle Personen mit einer Massnahme nach Artikel 59 StGB in den Regionalgefängnissen des Kantons Bern identifiziert und deren Akten gemäss Fragestellung ausgewertet. Es waren 13 Personen in Regionalgefängnissen des Kantons Bern untergebracht. Die mittlere Aufenthaltsdauer bis zur Stichtagerhebung betrug etwa 1 Jahr und 2 Monate, eine zeitnahe Verlegung war in keinem Fall absehbar. Die zwei Hauptgründe für die Unterbringung waren: Warten auf einen Massnahmenplatz und Ausschluss aus der vorgängigen Einrichtung aufgrund von Problemverhalten. Nur bei zwei Personen war eine Aufhebung der Massnahme geplant. Die Studie weist auf das Fehlen von adäquaten Einrichtungen für den Massnahmenvollzug hin und diskutiert die Sinnhaftigkeit, auf Problemverhalten mit Verlegungen in Institutionen ohne therapeutisches Setting zu reagieren. Schlüsselwörter: Stationäre Massnahme, Art. 59 StGB, Gefängnis, Einrichtungen für Massnahmenvollzug.

Résumé

Selon le rapport du «Groupe technique sur le monitoring des capacités», en 2015, 34 personnes condamnées en Suisse à une mesure thérapeutique institutionnelle selon l'art. 59 CP se trouvaient dans une prison régionale, une prison de district ou une prison préventive. La contribution suivante examine combien de personnes sont concernées par un placement en prison dans le Canton de Berne, combien de temps les personnes concernées s'y trouvent et pour quelle raison c'est le cas. Toutes les personnes soumises à une mesure selon l'art. 59 CP au moment d'une journée de référence (25/26 juillet 2016) ont été identifiées et leur dossier a été évalué. Treize personnes étaient placées dans les prisons régionales du Canton de Berne. La durée de séjour moyenne jusqu'à la journée de référence était une année et deux mois, un déplacement imminent n'étant prévisible dans aucun des cas. Les deux raisons justifiant le placement étaient l'attente pour une place dans une institution appropriée et l'exclusion d'une autre institution suite à un comportement problématique. La levée de la mesure était prévue dans deux cas seulement. Cette étude démontre qu'il n'y a pas suffisamment d'institutions adaptées à l'exécution de mesures thérapeutiques institutionnelles et discute le déplacement dans une institution sans environnement thérapeutique suite à un comportement problématique.

Mots-clés: Mesure thérapeutique institutionnelle, [art. 59 CP](#), prison, institution pour l'exécution de mesures.

Summary

According to the 2015 report of the professional group «Capacity monitoring», 34 people with a court-ordered inpatient treatment (article 59 of the Swiss criminal code) were incarcerated in Switzerland. The following contribution examines the number of people concerned by such an accommodation in a prison in the Canton of Bern as well as the duration and the reasons for such a placement. On a reference date (25./26. 7. 2017), all inmates undergoing an inpatient treatment in accordance with article 59 of the Swiss criminal code and currently incarcerated in the prisons of the canton of Bern were identified and their files evaluated. Thirteen people were accommodated in regional prisons of the canton of Bern. The average length of stay up to the reference day was on average 1 year and 2 months, an imminent transfer not being foreseeable in any of the cases. The accommodation in prison was due to two main reasons: either the person was waiting for placement in an appropriate facility or had been excluded from a previous facility because of his or her problematic behavior. Cancellation of the measure was planned in two cases only. The study points to the absence of adequate facilities for the execution of court-ordered inpatient treatments and discusses transfers to institutions with minimal therapeutic settings as a consequence of problematic behavior.

Keywords: Inpatient treatment, art. 59 Swiss criminal code, incarceration, facilities for inpatient treatment.

1. Einleitung

Stationäre Behandlungsmassnahmen gemäss Art. 59ff. StGB können dann angeordnet werden, wenn eine schwere psychische Störung vorliegt, Straftat und Störung miteinander in Zusammenhang stehen und sich durch eine Behandlung der Störung die Legalprognose verbessern lässt. Gemäss [Art. 56 Abs. 5 StGB](#) ordnet das Gericht eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht. Entsprechend kann eine stationäre Massnahme aufgehoben werden, wenn eine «geeignete Einrichtung nicht oder nicht mehr existiert» (Art. 62c Abs. 1c.). Als eine geeignete Einrichtung bezeichnet der Gesetzgeber psychiatrische Kliniken und Einrichtungen des Massnahmenvollzugs. Solange die Gefahr besteht, dass eine eingewiesene Person flieht oder weitere Straftaten begeht, kann die

SZK 2018 - S. 35

Massnahme auch in einer Strafanstalt (gemäss [Art. 76 StGB](#)) durchgeführt werden, sofern hier die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet wird.

In der Schweiz existieren verschiedene Standards, wie eine geeignete Einrichtung ausgestaltet sein sollte¹. Konsens besteht, dass eine geeignete Einrichtung mindestens folgende Merkmale aufweisen muss: durchgehender 24-h Betrieb, Tagesstruktur, therapeutisches Angebot, Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitgestaltung.

Ein Gefängnis ist auf den Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Kurzstrafen (in der Regel bis 30 Tage) sowie ggf. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ausgerichtet. Für den Vollzug von stationären, therapeutischen Massnahmen sind diese Institutionen weder personell noch konzeptionell vorbereitet und können nicht als «geeignete Einrichtung» im Sinne des Gesetzgebers angesehen werden.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung betont in jüngerer Zeit die Notwendigkeit der Verfügbarkeit einer geeigneten Einrichtung als Voraussetzung für den Vollzug einer Massnahme. So bestätigte das Bundesgericht mit seinem Urteil vom 29. 12. 2015 (BGer [6B_1001/2015](#)) das obergerichtliche Urteil des Kantons Bern vom 6. 10. 2015, wonach eine stationäre Massnahme mangels Verfügbarkeit eines Therapieplatzes aufzuheben sei, sofern die betroffene Person nicht bis spätestens 29. 2. 2016 in die Klinik Rheinau oder eine andere geeignete Institution eintreten könne. Bereits in vorgängigen Urteilen war die Unterbringung einer Person in einer Straf- oder Haftanstalt nur als mit dem materiellen Bundesrecht vereinbar beurteilt worden, solange es sich um die «kurzfristige Überbrückung einer Notsituation» handelt (BGer [6A.20/2006](#) vom 12. Mai 2006, E. 4.5). Eine längerfristige Unterbringung in einer Straf- oder Haftanstalt, ohne dass die Voraussetzungen von [Art. 59 Abs. 3 StGB](#) vorliegen, wurde als nicht zulässig gewertet (BGer [6B_640/2015](#) vom 14. März 2016, E. 5.8.1). Dabei wurde die Frist von sechs Monaten in einem Gefängnis als nicht vereinbar mit [Art. 5 EMRK](#) erachtet (EGMR, Brand vs. Niederlande, 49902/99, 11. 5. 2004 Ziff. 66; vgl. ferner [BGE 138 III 593](#)).

Die Realität scheint mit der Rechtsprechung nicht Schritt zu halten. Die Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug» der Konferenz der Kantonalen Justiz- und PolizeidirektorenInnen (KKJPD)² hat festgestellt, dass von den 864 Personen, bei denen am Stichtag (2. 9. 2015) eine Massnahme nach [Art. 59 StGB](#) zu vollziehen war, 13% der Betroffenen, d. h. 114 Personen, im Strafvollzug (offene oder geschlossene Konkordatsanstalt ohne Therapieabteilung, 80 Personen) oder in Regional-, Bezirks- oder Untersuchungsgefängnissen (34 Personen) untergebracht waren.

Die Gründe dafür, warum diese 114 Personen entgegen der richterlichen Anordnung in nicht-therapeutischen Umgebungen platziert sind, bleiben unbekannt. Bestenfalls handelt es sich um Personen, bei denen die Massnahme ohnehin abgebrochen werden soll, im schlechtesten Fall sind es Personen, die auf einen geeigneten Behandlungsplatz warten.

Die vorliegende Studie konzentriert sich auf Personen, die in Regionalgefängnissen des Kantons Bern untergebracht sind und untersucht erstens, wie viele Personen mit einer Massnahme nach [Art. 59 StGB](#) an einem Stichtag hier platziert sind, zweitens, die Dauer dieser Unterbringung und drittens, welche Gründe hierfür vorliegen. Es soll ein Eindruck über fehlplatzierte, psychisch kranke Rechtsbrecher am Beispiel des Kantons Bern gewonnen werden. Nach Wissen der Autorinnen ist dies die erste Studie, die sich jenseits von einfachen Häufigkeitsangaben mit dieser Fragestellung befasst.

2. Methode

Die Studie erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Amt für Justizvollzug des Kantons Bern. Es handelt sich um eine Vollerhebung aller Personen, die sich an den Stichtagen (25./26. 7. 2016) mit einer rechtskräftigen Massnahme nach Art. 59 StGB in den Regionalgefängnissen (RG) des Kantons Bern (Bern, Biel, Burgdorf, Moutier, Thun) befanden. Die Direktorinnen und Direktoren der Anstalten wurden von der stellvertretenden Leitung des Amtes für Justizvollzug über die anstehende Stichtagserhebung

SZK 2018 - S. 36

informiert. Die Regionalgefängnisse stellten die für diese Studie relevanten Informationen zur Verfügung. Für die Auswertung lagen die Krankenakten aus dem jeweiligen Regionalgefängnis sowie die Dokumentation des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes (FPD) der Universität Bern vor.

Erhoben wurden folgende Daten:

1. Basisdaten zur Person (Geschlecht, Alter, zuständige Vollzugsbehörde, Diagnosen, Anlassdelikt),
2. Dauer des Aufenthaltes in Regionalgefängnissen bis zum Stichtag,
3. Gründe für den Aufenthalt im Regionalgefängnis. Diese waren wie folgt klassifiziert worden: Warten auf einen Massnahmenplatz (Klinik, Massnahmenzentrum, Platz in einer therapeutischen Spezialabteilung einer JVA), «zur Verfügung gestellt», Abbruch der Massnahme, Anderes,
4. letzter therapeutischer Aufenthaltsort vor Verlegung ins RG,
5. Absehbarkeit einer Verlegung in eine therapeutische Einrichtung,
6. therapeutische Behandlung im RG.

Die Datenerhebung erfolgte durch Mitarbeiter des FPD und zwar durch zwei forensisch erfahrene Psychologen sowie durch eine ebenso erfahrene Psychiaterin. Die Daten wurden irreversibel anonymisiert. Die Studiendurchführung steht im Einklang mit der Schweizer Gesetzgebung. Die statistische Auswertung erfolgte mit SPSS Statistik Software (IBM Version 23).

3. Ergebnisse

3.1 Beschreibung der Stichprobe

Von den RGs wurden die Informationen von insgesamt 16 Personen übermittelt. Drei Personen wurden aus der Analyse ausgeschlossen, da diese zu einer Massnahme nach Art. 60 StGB (N = 2) oder 61 StGB (N = 1) verurteilt und somit fälschlicherweise in die Stichprobe gelangt waren.

An den Stichtagen (25./26. 7. 2016) befanden sich somit 13 Personen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB in Regionalgefängnissen des Kantons Bern. Dabei verteilten sich die Personen wie folgt: zwei Personen im RG Bern, fünf Personen im RG Thun, sechs Personen im RG Burgdorf.

Die RGs Biel und Moutier meldeten keine entsprechenden Insassen. In N = 11 Fällen lag ein rechtskräftiges Urteil vor, während es in zwei Fällen nicht möglich war, den Akten zu entnehmen, ob das Urteil rechtskräftig war.

Die Personen waren im Durchschnitt 41.31 Jahre alt (Standardabweichung (SD) = 16.34, Min-Max = 24–73 Jahre). In einem Fall handelte es sich um eine Frau.

In N = 10 Fällen (76.9%) war der Kanton Bern die einweisende Behörde. In je einem Fall waren dies das Département de la justice, de la sécurité et de la culture des Kantons Jura, das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau sowie das Amt für Justizvollzug des Kantons Schwyz.

Am häufigsten litten die Betroffenen unter einer Suchterkrankung (Abhängigkeit/Missbrauch, 61.5%), und zwar vor allem von Alkohol und Cannabis (38.5% resp.), gefolgt von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (53.8%) und Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis (46.2%). Bei 3 Personen lag eine organische Störung vor (23.15%). Andere Störungen kamen weniger häufig vor. Die Betroffenen wiesen im Minimum 1, im Maximum 6 Diagnosen auf, im Durchschnitt 2.84 (SD = 1.72).

Informationen zur Anlasstat lagen in 12 der 13 Fälle vor. 10 Personen hatten Gewaltstraftaten verübt. Bei 2 Personen lag ein Sexualdelikt vor. Von drei Personen war zum Urteilszeitpunkt 1 Straftatbestand erfüllt, während bei 10 Personen jeweils mehrere Straftatbestände erfüllt waren. Im Durchschnitt waren 3.23 (SD = 2.09) Straftatbestände erfüllt. Schwere Körperverletzung (38.5%) und Widerhandlungen gegen das BetmG (38.5%) wurden am häufigsten genannt.

Es befanden sich 6 Personen, d. h. 46% der Stichprobe, zur Zeit der Erhebung in therapeutischer Behandlung.

3.2 Gründe für die Platzierung im Regionalgefängnis, Dauer des Aufenthaltes und Verlegungsperspektive

Es warteten 61.5% (N = 8) der Betroffenen auf einen Massnahmenplatz, davon 5 Personen auf einen Klinikplatz, zwei Personen auf einen Platz in einem Massnahmenzentrum, eine Person auf einen Platz in einem Wohnheim. Gleichzeitig waren 69.2% der Fälle (N=9) zur Verfügung gestellt worden. Gründe hierfür waren: Fehlende Therapiewilligkeit/Fähigkeit in 5 Fällen (38.5%), minderschweres Problemverhalten wie Drohung und Sachbeschädigung in zwei Fällen, schwereres Problemverhalten (Angriff auf das Sicherheitspersonal, sexuelle Belästigung des Personals) in zwei Fällen. Die-

Psychiatrische Diagnose	N (%)
F0 Organische Störung	3 (23.1)
F1 Psychotrope Substanzen	8 (61.5)
F10 Störung durch Alkohol (Missbrauch, Abhängigkeit)	5 (38.5)
F11 Störung durch Opioide (Abhängigkeit)	2 (15.4)
F12 Störung durch Cannabis (Missbrauch, Abhängigkeit)	5 (38.5)
F13 Störung durch Sedativa oder Hypnotika (Abhängigkeit)	2 (15.4)
F14 Störung durch Kokain	0
F15 Störung durch andere Stimulanzien einschl. Koffein	0
F16 Störung durch Halluzinogene	0
F19 Störungen durch multiplen Substanzgebrauch (Abhängigkeit)	1 (7.7)
F2 Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen	6 (46.2)
F20 Schizophrenie	4 (30.8) ¹⁾
F22 anhaltende wahnhaftige Störung	1 (7.7)
F23 akute vorübergehende psychotische Störung	1 (7.7)
F3 Affektive Störungen	2 (15.4)
F31 Bipolare affektive Störung	1 (7.7)
F32 Depressive Episode	1 (7.7)
F4 Neurotische-, Belastungs- und somatoforme Störungen	2 (15.4)
F42 Zwangsstörung	1 (7.7)
F43 Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen	1 (7.7)
F5 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren	0
F6 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen	7 (53.8)
F60 Spezifische Persönlichkeitsstörungen	4 (30.8)
F60.2 dissoziale PS	3 (23.1)
F60.9 nicht näher bez. PS	1 (7.7)
F61 Kombinierte und sonstige Persönlichkeitsstörungen	2 (15.4)
F65 Störungen der Sexualpräferenz (Pädophilie)	1 (7.7)
F7 Intelligenzminderung	1 (7.7)
F70 leichte Intelligenzminderung	1 (7.7)
F9 Verhaltens- und emotionale Stö. mit Beginn in der Kindheit und Jugend	1 (7.7)
F90 hyperkinetische Störungen	1 (7.7)
Z73 Akzentuierte Persönlichkeit	2 (15.4)

Bemerkungen: ¹⁾ N=2 fehlende Werte, ²⁾ N=1 fehlender Wert

se beiden Gründe – Warten auf einen Massnahmenplatz und zu Verfügung gestellt sein – überlappten in 4 Fällen. Weiter war in einem Fall die Massnahme abgebrochen worden. In zwei Fällen wurden weitere Gründe genannt (Sicherungszweck, Warten auf den Entscheid der konkordatlichen Fachkommission).

Die betroffenen Personen befanden sich durchschnittlich 421.33 Tage (SD = 530.2) im Regionalgefängnis mit einem Minimum von 5 und einem Maximum von 2027 Tagen. Bei ausschliesslicher Betrachtung der 8 Personen, die auf einen Massnahmenplatz warteten, betrug die durchschnittliche Wartezeit 366.5 Tage, wobei der Ausreisser mit 2027 Tagen nicht mit einberechnet wurde. Es waren 6 dieser 8 Personen, die auf einen Massnahmenplatz warteten, am Stichtag mindestens 6 Monate in Regionalgefängnissen inhaftiert. Bei den 5 Personen, die auf einen Klinikplatz warteten (erneut ist der Ausreisser mit 2027 Tagen nicht mit einberechnet), betrug die durchschnittliche Wartezeit bis zum Stichtag 419.2 Tage (Min: 105, Max. 636 Tage). Es waren 3 dieser 5 Personen, die auf einen Klinikplatz warteten, mindestens 6 Monate in einem RG inhaftiert.

Von den wartenden Personen war in einem Fall die Perspektive auf eine Verlegung in eine Klinik mit 4–12 Monaten angegeben, in einem anderen Fall mit 6 Monaten. In 7 Fällen war gemäss Akten nicht ersichtlich, wann diese Personen verlegt werden.

4. Diskussion

Das Ziel der Studie war es zu ermitteln, wie viele Personen mit einer Massnahme nach

SZK 2018 - S. 38

Tabelle 2: Art der Delinquenz

Delinquenz	N (%)
Vorsätzliche Tötung	2 (15.4)
Schwere Körperverletzung	5 (38.5)
Einfache Körperverletzung	3 (23.1)
Gefährdung des Lebens	1 (7.7)
Raub	1 (7.7)
Drohung	3 (23.1)
Gewalt und Drohung gegen Behörden u. Beamte	3 (23.1)
Sexuelle Nötigung	1 (7.7)
Sexuelle Handlungen mit Kind	2 (15.4)
Pornografie	1 (7.7)
Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz	5 (38.5)
Verstoss gegen das Strassenverkehrsgesetz	4 (30.8)
Diebstahl	4 (30.8)
Sachbeschädigung	4 (30.8)
Hausfriedensbruch	2 (15.4)
Waffengesetz	1 (7.7)

Tabelle 3: Gründe für den Aufenthalt im Regionalgefängnis (Mehrfachantworten)

Gründe	N (%)
Warten auf einen Massnahmenplatz	8 (61.5)
Warten auf einen Klinikplatz	5 (45.5) ¹⁾
Warten auf Platz in einem Massnahmenzentrum	2 (18.2) ¹⁾
Warten auf Platz in Therapieabteilung einer Justizvollzugsanstalt	0 ¹⁾
Warten auf Platz in Wohnheim	1 (7.7) ²⁾
Zur Verfügung gestellt	9 (69.2)
Aufhebung wird geprüft	2 (15.4)
Drohung/Sachbeschädigung/Konsum/Angriff	3 (23.1)
Schlechtes therapeutisches Verhältnis/nicht therapiewillig	2 (15.4)
Sexuelle Belästigung des Personals	1 (7.7)
Unklar	1 (7.7)
Abbruch der Massnahme	2 (15.4)
Anderes	4 (33.3) ²⁾
Patient verweigert Massnahme und Verlegung in andere Institution	1 (7.7)
Sicherungszweck	1 (7.7)
Warten auf Kofako Entscheid	1 (7.7)

Bemerkungen: ¹⁾ N=2 fehlende Werte, ²⁾ N=1 fehlender Wert

Art. 59 StGB in den Regionalgefängnissen (RG) des Kantons Bern an einem Stichtag fehlplatziert sind, wie lange diese Unterbringung bereits dauert und was die Gründe hierfür sind.

Am Stichtag befanden sich 13 Personen mit einer therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB in den RGs des Kantons Berns. Diese Zahl ist, gemessen an der für das Jahr 2015 ermittelten Gesamtzahl von 34 schweizweit in Regionalgefängnissen untergebrachten Personen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB, relativ hoch (38%). Das bedeutet, dass über ein Drittel der in der Schweiz in RGs fehlplatzierten Personen mit einer Massnahme nach Artikel 59 StGB im Kanton Bern inhaftiert waren. Die zeitliche Differenz von einem Jahr zwischen den Erhebungen dürfte nicht ausschlaggebend sein. Die Frage, ob es sich um ein spezifisch bernisches Problem handelt oder ob möglicherweise die genannte Zahl von 34 Fällen schweizweit nach oben korrigiert werden muss, bleibt an dieser Stelle offen.

SZK 2018 - S. 39

Nach den vorliegenden Ergebnissen waren 10 der 13 Massnahmen von der Abteilung für Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Bern zu vollziehen; die übrigen wurden ausserkantonale vollzogen. Nach einer internen, unveröffentlichten Statistik des Amtes für Straf- und Massnahmenvollzuges des Kantons Bern aus dem Jahr 2015 waren von 119 Personen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB elf Personen in einem Regionalgefängnis platziert. Die Zahlen aus den beiden Jahren legen nahe, dass es sich kaum um einen Zufallsbefund handelt. Es erscheint sinnvoll, zukünftig regelmässige Stichtagserhebungen durchzuführen.

Bezüglich der Diagnosen sind Störungen durch psychotrope Substanzen am häufigsten (61.5%), gefolgt von Persönlichkeitsstörungen- und Verhaltensstörungen/Paraphilien (53.8%) und Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis (46.2%). Dieses Bild entspricht in etwa der andernorts³ berichteten Diagnoseverteilung im Massnahmenklientel des Kantons Bern (53%: Störung durch psychotrope Substanzen, 48%: Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis, 46%: Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen/Paraphilien). Dies zeigt, dass die Störung als solche bei der Platzierung im Regionalgefängnis kein Selektionskriterium darstellt, bzw. auch Personen mit Störungen, die üblicherweise in forensischen Kliniken zu behandeln sind, in einem RG platziert werden. Dieser Umstand dürfte der Platzknappheit in forensischen Kliniken geschuldet sein, die sich im Kanton Bern besonders stark auswirkt, da der Kanton über keine forensischen Klinikplätze für Massnahmenklientel verfügt.

Für die Platzierung in einem RG finden sich zwei Hauptgründe: Warten auf einen Massnahmenplatz und «zur Verfügung-Stellung», d. h. Ausschluss aus einer therapeutischen Einrichtung aufgrund von Problemverhalten. Diese Gründe hängen teilweise zusammen: von den 9 zur Verfügung gestellten Personen wurde nur in 2 Fällen die Aufhebung geprüft. Es warteten 5 auf einen neuen Massnahmenplatz und bei 2 Personen war aus den Akten nicht zu entnehmen, was weiter geplant war. Die häufig anzutreffende Meinung, dass sich primär aussichtslose Fälle, d. h. solche, bei denen eine Beendigung der Massnahme vorgesehen ist, in Gefängnissen befinden, wird durch die vorliegende Studie somit nicht bestätigt.

Die Personen, die auf einen Massnahmenplatz warteten, befanden sich zum Zeitpunkt der Erhebung durchschnittlich etwas mehr als ein Jahr in einem Regionalgefängnis, eine Verlegung war darüber hinaus nur bei zwei Personen mit einem Zeithorizont von vier bis zwölf Monaten absehbar. Dies ist gemäss bundegerichtlicher Rechtsprechung nicht rechtskonform. Einschränkend muss allerdings gesagt werden, dass bei zwei Personen nicht aus den Akten hervorging, ob sie rechtskräftig verurteilt waren und unter den vier vorgängig nicht zur Verfügung gestellten Personen, die auf einen Platz warteten, die Massnahme erst im Verlauf des Aufenthaltes rechtskräftig geworden ist.

Drei Personen waren vor der Verlegung in ein RG in einer Klinik platziert. Dies überrascht insofern, da sich die Betreuungs- und Behandlungsintensität in einer Klinik deutlich von den Möglichkeiten eines RGs unterscheidet. Dies wirft die Frage auf, ob Personen, bei denen eine klinische Behandlungsnotwendigkeit festgestellt worden war und die sich unverändert in einer Behandlungsmassnahme befinden, eine solche Verlegung in ein behandlungsarmes Setting überhaupt zulässig ist.

Von den neun Personen, die von der jeweiligen Einrichtung «zur Verfügung gestellt» worden waren, war es in zwei Fällen zu ernstem Problemverhalten gekommen (Angriff auf das Personal). In den anderen Fällen lag entweder ein minderschweres Problemverhalten vor (z. B. Sachbeschädigung) oder eine fehlende Motivation/Fähigkeit für die Therapie. Die Praxis, bei Problemverhalten oder mangelnder Therapiemotivation «zum Time-out» in Regionalgefängnisse zu verlegen, sollte überdacht werden. Dies einerseits angesichts der Schwierigkeiten einen neuen Therapieplatz zu finden, andererseits wegen der geringen Behandlungsmöglichkeiten, die in Regionalgefängnissen zu Verfügung stehen. Letzteres bedeutet, dass in einem RG kaum adäquat auf die spezifischen Bedürfnisse von Massnahmeklientel, das sich scheinbar in einer Krise befindet und ernstes problematisches Verhalten gezeigt hat, eingegangen werden kann.

Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass Daten von zwei Personen mit einer Massnahme nach Art. 60StGB und von einer Person mit einer Massnahme nach Art. 61 StGB fälschlicherweise

SZK 2018 - S. 40

se erhoben, jedoch von der Analyse ausgeschlossen wurden. Scheinbar gibt es weitere Fälle von möglicherweise fehlplatzierten Personen mit stationären Massnahmen anderer Art. Zukünftige Stichtagserhebungen sollten alle stationären Massnahmen erfassen, die sich im RG befinden.

Limitationen: Die Studie stützt sich auf die in den Regionalgefängnissen und im FPD vorhandenen Daten. Die vollzugsseitig fallführende Person wurde nicht kontaktiert, so dass möglicherweise Informationen unvollständig waren.

5. Schlussfolgerungen

Die Studie zeigt, dass sich ein kleiner, aber nicht zu vernachlässigender Anteil an Personen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB in Regionalgefängnissen des Kantons Bern befindet. Dabei handelt es sich nur zu einem geringen Teil um Personen, bei denen die Massnahme abgebrochen werden soll. In der Regel warten sie auf einen Massnahmenplatz, und zwar häufig nachdem sie zuvor wegen minderschweren Problemverhaltens zur Verfügung gestellt worden waren. Durch die Schaffung von forensischen Klinikplätzen könnten die Wartezeiten verkürzt werden. So könnte psychisch kranken Rechtsbrechern eher die im Rahmen der Resozialisierung und Optimierung der Legalprognose für sie notwendige Behandlung zuteil kommen.

Dorothee Klecha

Forensisch-Psychiatrischer Dienst
Institut für Rechtsmedizin
Universität Bern
Falkenplatz 18
3012 Bern
dorothee.klecha@fpd.unibe.ch

Thomas Freytag

Amt für Justizvollzug des Kantons Bern
Südbahnhofstrasse 14d
Postfach
3001 Bern

Sandy Krammer

Forensisch-Psychiatrischer Dienst
Institut für Rechtsmedizin
Universität Bern
Falkenplatz 18
3012 Bern

-
- 1 ... Z. B. Standards für den offenen oder geschlossenen Massnahmenvollzug an Männern des Strafvollzugskonkordats Nordwest und Innerschweiz vom 30. 3. 2012 <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse> oder das Merkblatt für den Vollzug stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats. http://www.justizvollzug.zh.ch/dam/justiz_innern/juv/amtsleitung/osk/richtlinien/merkblaetter/Merkblatt_Massnahmen_nach_Art_59_StGB.pdf.spooler.download.pdf/Merkblatt_Massnahmen_nach_Art_59_StGB.pdf.
 - 2 ... Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug». Bericht zur Datenerhebung 2015, Juli 2016, 22. https://www.kkjpd.ch/?action=get_file&id=29&resource_link_id=abc-.
 - 3 ... Klecha D., Köhler S., Freytag T., Krammer S, Der Bedarf an forensischen Klinikbetten am Beispiel des Kantons Bern, SZK 2/2016, 3 ff.